



Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Bahnhofplatz 3-4
31134 Hildesheim

Hildesheim, den 13.03.2025

Tel.: 05121/6970-155

Az.: 611 Billerbach-Rethmar 002.0-12239/2025

3. Anordnung in der Flurbereinigung Billerbach-Rethmar, Region Hannover 219

Das Flurbereinigungsgebiet wird mit dieser Anordnung geändert (gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsge-
setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Arti-
kel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Zum Verfahren werden **hinzugezogen**:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Region Hannover	Sehnde	Rethmar	15	15/2; 16/2
			16	9/5; 10/7

bisherige Verfahrensfläche:		166,0258 ha
Korrektur (Flächendifferenz durch Fortführungen)	+	- ha
hinzugezogene Flächen:	+	0,0298 ha
ausgeschlossene Flächen:	-	<u>- ha</u>
neue Verfahrensfläche:		166,0556 ha

Bestandteile dieser Anordnung sind:

- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens sowie Kartenauszüge zu den Flurstücken (ALK)
- die Begründung dieser Anordnung
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Begründung

Die Zuziehung von Flurstücken dient dem Austausch von Flächen für das Bebauungsgebiet „Nördl. Oster-
kamp sowie am Kreisel B65.

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungspla-
nes gelten nachfolgende Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG):

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Natur-
schutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungs-
behörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.
Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen herge-
stellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungs-
behörde kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseiti-
gung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 137
FlurbG)
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnah-
mefällen** -soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden- **mit Zustimmung der Flurberei-
nigungsbehörde** beseitigt werden.
Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde
Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.

3. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** (§ 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG). Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 €** geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 FlurbG).

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. unter gesetzlichem Schutz stehen (gem. Niedersächsischen Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5 - VORIS 21160 -) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)). Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden beim ArL Leine-Weser in Hildesheim. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage

gez. Fleckenstein